

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des  
Wochenmarktverkehrs auf dem Wochenmarkt der Stadt Straelen**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NW S. 24 /SGV NW 7101) in Verbindung mit § 27 Satz 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV NW S. 732/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1973 (GV NW S. 488) und § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I. S. 97), wird von der Stadt Straelen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom 15.11.1979 folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

1. Gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sind Gegenstände des Wochenmarktverkehrs:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 19) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Über diesen Warenkreis hinaus dürfen folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:
  1. Haushaltswaren aller Art,
  2. Holz-, Korb-, Stroh-, Bürsten- und Seilerwaren,
  3. Reinigungs- und Pflegemittel (einschließlich der Mittel zur Körperpflege),
  4. Rasierutensilien,
  5. Unechter Schmuck,
  6. Wachs- und Paraffinwaren,
  7. Kleinwaren aus Leder, Kunststoff und Gummi,
  8. Textilwaren (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Sakkos, Hosen, Kostümen, Kleidern, Teppichen und sonstigen Fußbodenbelägen),
  9. Kurzwaren und Handarbeitsartikel,
  10. Schuhe und Schuhwaren (Leder, Gummi und Holz),
  11. Blumen- und Kranzgebilde, künstliche Blumen
  12. Neuheiten des täglichen Bedarfs, Spielwaren, Weihnachtsschmuck.

**§ 2**

Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

**§ 3**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält, kann gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GewO mit Geldbuße bis zu 2.000,-- DM belegt werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Straelen, den 15. November 1979

Stadt Straelen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Weikamp  
Bürgermeister